Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1934 | Nr. 27

Inhalt:

(Nr. 14138.) Gesetz über die Zuständigkeit der Bergbehörden. Vom 9. Juni 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

I. § 59 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten erhält folgende Fassung:

(1) Dampfkessel und Triebwerke für alle der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe unterliegen den Vorschriften der Gewerbegesetze.

(2) Sofern zur Errichtung oder Veränderung dieser Dampfkessel und Triebwerke nach den Vorschriften der Gewerbegesetze eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, tritt jedoch an die Stelle der Ortspolizeibehörde der Revierbeamte und an die Stelle der sonst zuständigen Genehmigungsbehörde das Oberbergamt.

II. § 110 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) in der Fassung des § 386 Ziffer 2 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) wird aufgehoben.

Artikel II.

§ 194 a des Allgemeinen Berggesetzes wird wie folgt geändert:

(1) Bei dem Oberbergamte besteht für dessen Bezirk der Bergausschuß; er ist für diejenigen Angelegenheiten zuständig, welche seiner Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren gesetzlich überwiesen sind.

(2) Für jede Provinz, in der innerhalb des Oberbergamtsbezirkes Bergbau umgeht, wird eine Abteilung des Bergausschusses gebildet. Jede Abteilung besteht aus dem Berghauptmanne, bei Verhinderung des Berghauptmanns seinem amtlichen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder sowie zwei Stellvertreter ernennt der Minister für Wirtschaft und Arbeit aus den Mitgliedern des Oberbergamts auf die Dauer ihres Hauptamts.

(3) Der Vorsitzende und die gemäß Abs. 2 ernannten Mitglieder gehören allen Abteilungen an, sofern nicht für die verschiedenen Abteilungen besondere Ernennungen erfolgen.

(4) Die vier anderen Mitglieder sowie vier Stellvertreter werden für jede Abteilung durch den Oberpräsidenten der Provinz, für welche die Abteilung besteht, ernannt. Ein

Mitglied sowie dessen Stellvertreter müssen einem Oberlandesgerichte der Provinz angehören.

(5) Vom Oberpräsidenten ernannt werden kann jeder, der in der Provinz seinen Wohnsitz hat, mindestens 25 Jahre alt ist und die Rechte eines deutschen Staatsbürgers besitzt. Nicht ernannt werden können mit Ausnahme des richterlichen Mitglieds und dessen Stellvertreters hauptamtlich tätige Beamte des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände).

(6) Die Ernennung der im Abs. 4 genannten Mitglieder erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für deren Rest ein Ersatzmann berufen.

(7) Auf den Bergausschuß und seine Mitglieder finden § 4 Abs. 2 und 3, § 6 und § 7 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 479) und auf das Verfahren der I. und II. Abschnitt des dritten Titels des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß der Bergausschuß an die Stelle des Bezirksverwaltungsgerichts, der Berghauptmann an die Stelle des Regierungspräsidenten und der Minister für Wirtschaft und Arbeit an die Stelle des Ministers des Innern tritt. Der Bergausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und fünf Mitglieder anwesend sind.

(8) In den Hohenzollerischen Landen werden die Mitglieder auf Zeit (Abs. 4) von dem Regierungspräsidenten in Sigmaringen ernannt. Das richterliche Mitglied sowie dessen Stellvertreter sind dem Landgerichte zu Hechingen zu entnehmen.

Artikel III.

§ 196 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten erhält folgende Fassung:

(1) Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden.

(2) Dieselbe erstreckt sich insbesondere auf:

die Sicherheit der Baue;

die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter;

die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebs;

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs;

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

(3) Dieser Aufsicht unterliegen auch die im § 58 erwähnten Aufbereitungsanstalten, die Salinen, die durch Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit bestimmten bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen sowie alle mit dem Bergwerksbetrieb und den erwähnten Anstalten und Anlagen in räumlichem und betrieblichem Zusammenhange stehenden Nebenanlagen, ferner die im § 59 genannten Dampfkessel und Triebwerke. Der Minister für Wirtschaft und Arbeit entscheidet endgültig darüber, ob eine Nebenanlage der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden untersteht.

Artikel IV.

Hinter § 196 wird als § 196a folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 196a.

(1) Für bergbauliche Versuchsstrecken gelten die §§ 67 bis 71, 73 bis 77 und die Vorschriften des VIII. und IX. Titels des Allgemeinen Berggesetzes entsprechend.

(2) Auf sonstige bergbauliche Versuchsanstalten können die im Abs. 1 aufgeführten Bestimmungen oder einzelne derselben durch Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Artikel V.

(1) Über die Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Anlagen gemäß §§ 16 und 25 der Reichsgewerbeordnung, die der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, sowie über die Untersagung der Benutzung derartiger Anlagen gemäß § 51 der Reichsgewerbeordnung entscheidet das Oberbergamt durch Beschluß, bei Stauanlagen für Wassertriebwerke im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten.

(2) Über den Rekurs gemäß § 20 und § 51 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung entscheidet der Minister für Wirtschaft und Arbeit.

Artikel VI.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1934 in Kraft.

(2) Mit seiner Ausführung wird der Minister für Wirtschaft und Arbeit beauftragt.

Berlin, den 9. Juni 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Schmitt.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 9. Juni 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14139.) Zweites Gesetz über die Neuregelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Pferderennwesens. Vom 11. Juni 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Das Gesetz über die Neuregelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Pferderennwesens vom 8. September 1933 (Gesetzsamml. S. 345) wird aufgehoben.

(2) Die Zuständigkeit zur Genehmigung und Inkraftsetzung von Rennordnungen für die Flach- und Hindernisrennen, für die Vollblut-Trabrennen und die Trabrennen für inländische Halbblutpferde ohne Traberblut geht auf den Landwirtschaftsminister über.

(3) Der Landwirtschaftsminister ist befugt, Änderungen der Rennordnungen (falls erforderlich im Einvernehmen mit dem Justizminister) vorzunehmen.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Darré.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 11. Juni 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14140.) Dritte Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 7. Juni 1934.

Auf Grund der §§ 1, 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird folgendes bestimmt:

I. Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt

1. aus dem Regierungsbezirke Breslau und zwar

a) aus dem Landkreise Waldenburg i. Schles.

die Landgemeinden:

Alt Lässig
Fellhammer
Großhain
Hermsdorf, Kr. Waldenburg i. Schles.
Nieder Salzbrunn
Ober Salzbrunn
Reußendorf
Seitendorf
Weißstein

ferner die Stadtgemeinde Gottesberg

b) der Stadtkreis Waldenburg i. Schles.;

2. aus dem Regierungsbezirke Stettin und zwar

a) aus dem Kreise Randow

die Landgemeinden:

Brunn
Buchholz
Damuster
Duchow
Finkenwalde
Frauendorf
Gotzlow
Güstow

Jasenitz
Kreckow
Langenstücken
Messenthin
Möhringen
Neuendorf
Odermünde
Podejuch
Polchow
Pommerensdorf
Rosengarten
Scheune
Stolzenhagen
Warsow
Wenkendorf
Wussow
Züllchow

ferner die östlich der Straße Klein Reinkendorf—Mandelkow—Stöven—Neuenkirchen—Wamlitz—Völschendorf—Hammelstall gelegenen Gebietsteile

der Landgemeinden:

Mandelkow
Neuenkirchen
Stöven
Völschendorf
Wamlitz

ferner die Stadtgemeinden:

Altdamm
Pölitz

b) aus dem Kreise Greifenhagen

die Landgemeinden:

Brünken
Buchholz
Ferdinandstein
Hökendorf
Jeseritz
Klütz
Moritzfelde
Mühlenbeck
Retzowsfelde
Sydowsaue
Wintersfelde

ferner die Stadtgemeinde Greifenhagen

c) aus dem Kreise Naugard

die Landgemeinden:

Augustwalde
Franzhausen

d) aus dem Kreise Saatzig

das nördlich durch die Bahnlinie Stargard i. Pom.—Stettin
südlich durch die Straße Stargard i. Pom.—Kunow a./Straße

westlich durch den Madüsee
östlich durch den Stadtkreis Stargard i. Pom.
begrenzte Gebiet

e) aus dem Kreise Cammin

Teile der Landgemeinden Poberow und Riebitz
begrenzt nördlich durch die Ostsee
südlich durch die Landstraße Lüchenthin—Poberow—Pustchow
westlich durch die Gemeindegrenze Lüchenthin
östlich durch die Kreisgrenze

f) aus dem Kreise Usedom—Wollin

die Landgemeinden:

Ahlbeck (Seebad)
Seebad Bansin
Seebad Heringsdorf
Koserow
Misdroy
Neuhof, Insel Usedom
Ostswine
Ückeritz
Zempin
Zinnowitz

aus dem Gutsbezirke Friedrichsthal, Forst
den nördlich der Eisenbahnlinie Swinemünde—Ahlbeck gelegenen Teil
ferner die Stadtgemeinde Swinemünde

g) aus dem Kreise Rügen

die Landgemeinde Altefähr

h) aus dem Landkreise Greifswald

die Landgemeinde Neuenkirchen
unter Ausschluß der Ortsteile Kieshof, Leist und Wampen
die Landgemeinden Wieck und Eldena

i) die Stadtkreise:

Greifswald
Stargard i. Pom.
Stettin
Stralsund;

3. aus dem Regierungsbezirke Hildesheim

die Stadtkreise:

Hildesheim
Goslar.

II. Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1934.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.

Schmitt.

(Nr. 14141.) Verordnung zur Änderung der Grenzen von Amtsgerichtsbezirken. Vom 9. Juni 1934.

Auf Grund des § 9 Abs. 4 der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 293) wird verordnet:

§ 1.

Zugelegt werden:

I. im Bezirk des Kammergerichts

1. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Beelitz die Landgemeinden Buchholz, Deutsch Bork und Lühsdorf dem Amtsgerichte Treuenbrietzen,
2. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Brandenburg die Landgemeinden Busendorf, Kanin und Klaistow dem Amtsgerichte Beelitz,
3. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Jüterbog die Landgemeinden Bärwalde, Heinsdorf, Herbersdorf, Meinsdorf, Niebendorf, Rinow, Wahlsdorf und Weißen dem Amtsgerichte Dahme,
4. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Lichtenberg der Teil der Stadt Berlin, der die frühere Landgemeinde Berlin-Hohenschönhausen bildete, dem Amtsgerichte Weißensee,
5. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Reppen die Landgemeinde Polenzig dem Amtsgerichte Drossen,
6. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Rheinsberg die Landgemeinde Neu Globsow dem Amtsgerichte Gransee,
7. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Weißensee der Teil der Stadt Berlin, der die frühere Landgemeinde Berlin-Heinersdorf bildete, dem Amtsgerichte Pankow,
8. der Verwaltungsbezirk Zehlendorf der Stadt Berlin einheitlich mit seinem ganzen Gebiete dem Amtsgerichte Lichterfelde;

II. im Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau

1. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Cosel die Landgemeinde Grötsch dem Amtsgericht Oberglogau und die Landgemeinde Groß Nimsdorf dem Amtsgerichte Gnadenfeld,
2. der zum Bezirk des Amtsgerichts Hermsdorf (Kynast) gehörende Teil der Landgemeinde Gebirgsbauden dem Amtsgerichte Schmiedeberg (Schles.),
3. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Landeshut die Landgemeinden Gaablau, Liebersdorf und Rothenbach dem Amtsgerichte Gottesberg,
4. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Lauban die Landgemeinde Gersdorf dem Amtsgerichte Naumburg (Queis),
5. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Leobschütz die Landgemeinde Dittmerau dem Amtsgerichte Bauerwitz,
6. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Naumburg (Queis) die Landgemeinde Seifersdorf dem Amtsgerichte Lauban,
7. der zum Bezirk des Amtsgerichts Nimptsch gehörige Teil der Landgemeinde Panthenau dem Amtsgerichte Reichenbach (Eulengebirge);

III. im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle

1. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Coppenbrügge die Landgemeinde Hemmendorf dem Amtsgerichte Lauenstein,
2. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Fürstenau die Landgemeinden Rothertshausen und Steinfeld dem Amtsgerichte Bramsche,
3. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Hameln die Landgemeinden Herkensen und Hohnsen dem Amtsgerichte Coppenbrügge;

IV. im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf

1. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Duisburg-Ruhrort die zum Stadtbezirk Hamborn gehörigen Teile der Stadt Duisburg-Hamborn dem Amtsgerichte Hamborn,
2. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Hamborn die zum Stadtbezirk Ruhrort gehörigen Teile der Stadt Duisburg-Hamborn dem Amtsgerichte Duisburg-Ruhrort;

V. im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M.

1. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Bad Schwalbach die Landgemeinden Dörsdorf, Eisighofen und Reckenroth dem Amtsgerichte Diez,
2. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Nassau die Landgemeinde Becheln dem Amtsgerichte Niederlahnstein,
3. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Nastätten die Landgemeinden Berndroth, Mittelfischbach, Oberfischbach und Roth dem Amtsgerichte Diez;

VI. im Bezirk des Oberlandesgerichts Kiel

1. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Bordesholm die Landgemeinden Mielkendorf und Molfsee dem Amtsgerichte Kiel,
2. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Rantzau die Landgemeinde Kölln-Reisik dem Amtsgericht Elmshorn,
3. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Reinbek die Landgemeinde Barsbüttel dem Amtsgerichte Wandsbek;

VII. im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln

1. der zum Bezirk des Amtsgerichts Eschweiler gehörige Teil der Landgemeinde Alsdorf dem Amtsgericht Aachen,
2. der zum Bezirk des Amtsgerichts Geilenkirchen gehörige Teil der Landgemeinde Schaufenberg dem Amtsgericht Aachen,
3. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Rheinbach die Stadt Münstereifel und die Landgemeinden Arloff, Euchenheim, Großbüllesheim, Iversheim, Kleinbüllesheim, Roitzheim, Stotzheim, Weidesheim und Wüschheim dem Amtsgericht Euskirchen;

VIII. im Bezirk des Oberlandesgerichts Königsberg

1. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Braunsberg die Landgemeinden Alt Münsterberg, Bludau, Karschau und Kurau dem Amtsgerichte Mühlhausen,
2. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Tapiau die Landgemeinden Groß Engelau, Groß Michelau, Gundau, Hanswalde, Klein Engelau, Nickelsdorf, Poppendorf und Sanditten dem Amtsgerichte Wehlau,
3. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Wartenburg die Landgemeinden Alt Mertinsdorf und Klein Purden dem Amtsgericht Allenstein;

IX. im Bezirk des Oberlandesgerichts Stettin

1. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Bad Polzin die Landgemeinde Lehmaningen dem Amtsgerichte Tempelburg,
2. aus dem Bezirke des Amtsgerichts Demmin die Landgemeinde Golchen dem Amtsgerichte Treptow a. Toll.,
3. der zum Bezirk des Amtsgerichts Greifenhagen gehörige Teil der Landgemeinde Sydowsaue dem Amtsgerichte Stettin.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1934 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1934.

Der Preußische Justizminister.
Kerrl.

(Nr. 14142.) **Bekanntmachung über die Änderung des Staatsvertrags zwischen Hamburg und Preußen über die Gründung einer Hafengemeinschaft vom 9./13. März 1929 (Gesetzsamml. S. 59). Vom 29. Mai 1934.**

Der Staatsvertrag zwischen Hamburg und Preußen über die Gründung einer Hafengemeinschaft vom 9./13. März 1929 (Gesetzsamml. S. 59) ist durch einen Vertrag vom 14./29. März 1934, dem der Reichsminister des Innern zugestimmt hat, geändert worden.

Der Vertrag wird mit seiner Anlage nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. Mai 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

Staatsvertrag

zwischen Hamburg und Preußen über die Hamburgisch-Preußische Hafengemeinschaft G. m. b. H. und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen.

Um der seit dem Abkommen zwischen der Hamburgischen und der Preußischen Regierung vom 5. Dezember 1928 und seit Abschluß des Staatsvertrages zwischen Hamburg und Preußen über die Gründung einer Hafengemeinschaft vom 9. bzw. 13. März 1929 wesentlich veränderten Wirtschaftslage Rechnung zu tragen, haben Vertreter beider Regierungen am 17. Oktober 1933 verhandelt und das Verhandlungsergebnis in der anliegenden Niederschrift festgestellt.

Wir,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister Carl Vincent Krogmann,

und die Regierung des Freistaates Preußen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Hermann Göring,

genehmigen hierdurch das vorbezeichnete Verhandlungsergebnis mit der Wirkung, daß nunmehr das genannte Abkommen (einschließlich der Erklärung des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Dezember 1928) und der genannte Staatsvertrag als im Sinne dieses Verhandlungsergebnisses geändert und ergänzt und die Abkommen über den Hafenbeirat und den Hochseefischereiausschuß als aufgehoben gelten.

Wir sind uns darüber einig, daß die in Ziffer 1 Abs. 2 des Verhandlungsergebnisses genannte Restforderung der Gesellschaft gegen Hamburg genau 12 303 590 *RM* beträgt.

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen mit je einer Anlage hergestellt und unterzeichnet.

Berlin, den 14. März 1934. Hamburg, den 29. März 1934.

Göring. Krogmann.

Niederschrift

über die Besprechung der hamburgischen und preußischen Beauftragten über die Abänderung der Hafengemeinschaftsverträge zwischen Preußen und Hamburg am 17. Oktober 1933.

Anwesend:

Herr Senator Dr. Burchard-Motz,	Finanzverwaltung, Hamburg,
„ Ministerialdirektor Laverrenz	Preuß. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit,
„ Ministerialrat Helmershausen	desgl.
„ Ministerialrat König,	Preuß. Finanzministerium,
„ Senator Dr. Nieland,	Verwaltung für Wirtschaft, Technik und Arbeit,
„ Regierungsdirektor Dr. Schlotterer,	Behörde für Wirtschaft,
„ Leitender Regierungsdirektor Dr. Werdermann,	Finanzverwaltung,
„ Dr. Struve,	Präsident d. d. Landesjustizverwaltung,
„ Strombaudirektor Dr. Petzel,	Magdeburg,
„ Regierungsrat Dr. Berensmann,	Regierungspräsidium, Lüneburg,
„ Regierungsbaurat Werner,	Harburg-Wilhelmsburg,
„ Kaidirektor i. R. Buschmeyer,	Hamburg,
„ Oberregierungsrat Merck,	Behörde für Wirtschaft,
„ Regierungsrat Dr. Schrader,	„ „ „ .

Die Verhandlung hatte nachstehendes Ergebnis: Die Vertreter der beiden Staaten werden folgendes ihren Regierungen unterbreiten:

1. Das Stammkapital der Hamburgisch-Preußischen Hafengemeinschaft G. m. b. H. wird mit Wirkung vom 1. April 1933 ab auf 35 Millionen Reichsmark herabgesetzt, so daß der Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters 17,5 Millionen Reichsmark beträgt.

   Auf den hamburgischen Geschäftsanteil wird das hamburgische Sacheinbringen (Neuhof) mit 2,5 Millionen Reichsmark angerechnet, so daß unter Anrechnung der bisherigen hamburgischen Einzahlungen eine Restforderung der Gesellschaft gegen Hamburg wegen nicht eingezahlter Stammeinlage von 12,4 Millionen Reichsmark verbleibt.

2. Diese restliche Stammeinlage wird von Hamburg mit 1 vom Hundert ab 1. April 1933 verzinst.

   Die bis zum 31. März 1933 von dem Gesellschafter Hamburg geschuldeten und ihm gestundeten Zinsen werden mit Wirkung ab 1. April 1931 auf der Grundlage von 1 vom Hundert festgesetzt. Der so festgesetzte Betrag wird dem Gesellschafter Hamburg zinslos gestundet.

3. Die Erklärung des Preußischen Staatsministeriums — St. M. I 14 330 — vom 5. Dezember 1928, Ziffer 3, betreffend Ergänzung zu den Sicherungen für den Ausbau des Hafengemeinschaftsgebiets Kattwyk—Hoheschaar—Neuhof, erhält folgenden Zusatz:

   Das gleiche gilt für die in Anlage II zum Staatsvertrag vom 9./13. März 1929 genannten Umschlags- und Lageranlagen.

4. Die Frist für Herstellung des Flächenaufteilungsplans (§ 6,3 des Staatsvertrags) wird bis zum 31. Dezember 1936 verlängert.

5. Der Verwaltungsrat (§ 22) wird von vierzehn auf acht Mitglieder verkleinert.

6. Die Abkommen über den Hafenbeirat und den Hochseefischereiausschuß (letzterer vorbehaltlich der Zustimmung Bremens und Altonas) werden aufgehoben.

Im Anschluß an die vorstehenden Vereinbarungen erklären die Vertreter Preußens sich mit der Wahl des Herrn Senators Dr. Burchard zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Hafengemeinschaft einverstanden.

gez. Burchard. gez. Laverrenz.

gez. Schrader.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Der Beschluß des Preußischen Staatsministeriums über eine Neueinteilung der Geschäfte der Forstverwaltung in den Regierungsbezirken Kassel, Köln und Düsseldorf vom 27. März 1934 zu § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesforstverwaltung vom 1. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 417) ist in dem Ministerialblatte des Preußischen Landwirtschaftsministeriums und der Landesforstverwaltung Nr. 17 vom 28. April 1934 erschienen.

Berlin, den 16. Mai 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.
Landesforstverwaltung.

2. In Nr. 22 des MBliV. 1934 ist die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 22. Mai 1934 veröffentlicht worden.

Berlin, den 22. Mai 1934.

Preußisches Ministerium des Innern.

3. Im MBliV. 1934 Nr. 23 ist die Dritte Verordnung des Ministers des Innern zur Durchführung des Gemeindefinanzgesetzes vom 29. Mai 1934 veröffentlicht.

Berlin, den 29. Mai 1934.

Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. März 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niederrheinische Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheydt, zum Bau einer Elektrizitätsleitung von M.-Gladbach-Rheindahlen über Mennrath, Hilderath, Sittard, Schriefers, Merreter, Genhausen nach Woof-Gatzweiler
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 16 S. 151, ausgegeben am 21. April 1934;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. April 1934
über die Genehmigung eines Nachtrags zu den Verordnungen über das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 17 S. 63, ausgegeben am 28. April 1934;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. April 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Naumburg a. S. zum Erwerb der Parzelle 1139/302 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Naumburg a. S. mit den darauf entstehenden Gebäuden für Zwecke des Reichs
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 20 S. 65, ausgegeben am 19. Mai 1934;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. April 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) zur Anlegung eines Exerzierplatzes für den Standort Kassel
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 19 S. 98, ausgegeben am 12. Mai 1934;

5 der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Mai 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Groß Reken zum Bau der zur Aufschließung des „Weißen Venns" geplanten Nord-Südstraße bis zum Gabelpunkt Gescher
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 20 S. 77, ausgegeben am 19. Mai 1934;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Mai 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Westfalen für den Ausbau der Dissen-Paderborner Provinzialstraße in Brackwede
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 20 S. 63, ausgegeben am 19. Mai 1934;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Mai 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Fürstenberg (Oder) zur Durchführung einer Uferstraße
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 20 S. 127, ausgegeben am 19. Mai 1934;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Mai 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dortmund zur Anschüttung einer Rampe und zur Herstellung einer Überführung über einen Emscherdurchlaß
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 20 S. 57, ausgegeben am 19. Mai 1934;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Mai 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Recklinghausen zum Bau eines Radfahrer- und Fußgängerwegs an der Ostseite der Provinzialstraße Recklinghausen—Haltern
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 22 S. 83, ausgegeben am 2. Juni 1934;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Mai 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, zum Bau je einer 100 000 Volt-Doppelleitung zur Übertragung elektrischer Energie zwischen Landsberg (Warthe) und Finkenheerd und zwischen Landsberg (Warthe) und Stargard
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 22 S. 144, ausgegeben am 2. Juni 1934;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Mai 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, zum Erwerb des zu den Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes erforderlichen Grundeigentums im Stadtkreis Landsberg (Warthe)
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 22 S. 144, ausgegeben am 2. Juni 1934.

Berichtigung.

Auf Seite 258 Zeile 15 von unten muß es statt „Artikel 1" heißen „Artikel I".

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den **achtseitigen Bogen** oder den Bogenteil 20 Rpf., bei **größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.**